



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2024-8477, d.3-ID: BD01460801, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/8

Gemeinde Steinmaur. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- | | |
|---------------------------|--|
| Gemeinde | Steinmaur |
| Gewässer | <ul style="list-style-type: none">– Chefibach, öffentliches Gewässer Nr. 6061– Chnoblezerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6067– Chräbsbach, öffentliches Gewässer Nr. 6061– Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6059– Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 6027– Holzwisnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1047– Rorbach, öffentliches Gewässer Nr. 6064– Tälibach, öffentliches Gewässer Nr. 6027 |
| Massgebende
Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">– Technischer Bericht vom 17. Mai 2024 inkl. Anhänge A1-A8– Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-10, Mst. 1:500 vom 30. Oktober 2023 bzw. 17. Mai 2024– Detailpläne Fruchtfolgefleichen (FFF), Mst. 1:500 vom 30. Oktober 2023 bzw. 17. Mai 2024– Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. Mai 2024 |

Sachverhalt

Die Gemeinde Steinmaur übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet. Der Gemeinderat Steinmaur stimmte am 27. Mai 2024 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Steinmaur vom 11. August 2023). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 8. Januar 2024 bis zum 7. März 2024 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen wird die Einwendung vom 6. März 2024 (teilweise) berücksichtigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Steinmaur wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Chefibach, öffentliches Gewässer Nr. 6061
- Chnoblezerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6067
- Chräbsbach, öffentliches Gewässer Nr. 6061
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6059
- Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 6027
- Holzwisnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1047
- Rorbach, öffentliches Gewässer Nr. 6064
- Tälibach, öffentliches Gewässer Nr. 6027

Der Dorfbach, der Chefibach, der Chnoblezerbach, der Fischbach und der Rorbach verlaufen abschnittsweise am Siedlungsrand oder durch Landwirtschaftsgebiet. Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald. Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone) betroffen wird.

Am Tälibach (Abschnitt zwischen Durchlass SBB und Herti) und am Rorbach (Abschnitt zwischen Wehntalerstrasse und Gewerbestrasse) wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt (Verfügungen Nr. 0108 vom 14. Februar 2017 resp. Nr. 0924 vom 17. Juli 2015).

Für den Fischbach, im Bereich «Burgweg» und «Im Gässli», und für den Müliweiher (Wasserrecht m0101) ist je ein Wasserbauprojekt geplant. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Wasserbauprojekts.

Der Wasserrechtsweiher m0941 (inkl. Kanal) tangiert das Siedlungsgebiet nur punktuell, weshalb die Gewässerraumfestlegung erst später im Rahmen der Festlegung ausserhalb Siedlungsgebiet erfolgt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich die Gewässer im Siedlungsgebiet von Steinmaur nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume wurden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte, bis auf FiBa_03 bis 06 des Fischbachs und DB_05 des Dorfbachs, ein minimaler Gewässerraum von 11 m. Für die anderen Abschnitte beträgt der minimale Gewässerraum zwischen 12 m und 15.6 m.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Unteres Glattal» (Baudirektionsverfügung Nr. 2296 vom 11. Dezember 2012) liegt für den Chräbsbach, den Chefibach, den Dorfbach, den Fischbach und den Rorbach abschnittsweise eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für den Abschnitt FiBa_01 des Fischbachs und die Abschnitte Chef_02 und Chef_04 des Chefibachs nötig ist. Für die anderen Abschnitte ist entweder der minimale Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz ausreichend oder es wurde im techn. Bericht nachvollziehbar begründet, weshalb ein einzelner Unterhaltstreifen (statt zwei) ausreichend und somit keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich ist.

Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte FiBa_02, FiBa_04, FiBa_05 und FiBa_06 des Fischbachs einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Für den Abschnitt FiBa_02 wird der Gewässerraum auf die Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) erhöht. Für die Abschnitte FiBa_04, FiBa_05 und FiBa_06 wird im technischen Bericht plausibel dargelegt, weshalb trotz vorhandenem Revitalisierungspotenzial der Gewässerraum nicht nach Biodiversitätskurve festgelegt wird und der minimale Gewässerraum nur auf 16.4 m bzw. 17.5 m erhöht wird.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte FiBa_01, FiBa_02 und FiBa_03 des Fischbachs, Chrä_01 des Chräbsbachs, Chef_02 des Chefibachs, DB_01 des Dorfbachs und Holz_01 des Holzweisenbachs. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird, bis auf den Abschnitt Holz_01, der Gewässerraum erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Im Abschnitt Holz_01 entspricht der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Eine Reduktion des Gewässerraums wird an keinem Abschnitt angestrebt, weshalb mit der vorliegenden Festlegung keine abschliessende Beurteilung darüber erfolgt, ob diese Abschnitte in dicht überbautem Gebiet liegen oder nicht. Für die offenen Abschnitte FiBa_04, FiBa_05 und FiBa_06 des Fischbachs sowie den offenen Abschnitt Chef_04

des Chefibachs wird die Lage im dicht überbauten Gebiet als Tendenz (nicht abschliessend) beurteilt (s. Anhang A05 des techn. Berichts).

Entlang der Abschnitte Ror_01 und Ror_02 des Rorbachs erfolgt eine Harmonisierung mit dem bereits festgelegten Gewässerrums des Wasserbauprojekts. In den Abschnitten FiBa_01 und FiBa_02 des Fischbachs wird der Gewässerraum stellenweise an die linksufrige Parzellengrenze bzw. an den projektierten Gewässerraum aus dem Revitalisierungsprojekt Müliweiher/Rorbach angeglichen, damit ein lückenloser Gewässerraum entsteht. An den Abschnitten Chrä_01 des Chräbsbachs und Chef_02 des Chefibachs wird der Gewässerraum stellenweise mit der Parzellengrenze des angrenzenden Eichwegs harmonisiert, so dass dieser vom Gewässerraum nicht betroffen wird.

Der Planungsträger hat schliesslich die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung / Harmonisierung des Gewässerraums wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.7) aufgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Durch die Erhöhung in den Abschnitten FiBa_01, FiBa_03 bis FiBa_06, Chef_04, Chrä_01, Chef_02 und DB_01 wird der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz und/oder für die künftige Revitalisierung gesichert.

Durch die Harmonisierungen in den Abschnitten Chrä_01, Chef_02, FiBa_01 und FiBa_02 sowie Ror_01 und Ror_02 wird eine zweckmässige Vereinfachung der massgebenden Vorgaben erzielt, ohne die Funktionen des Gewässerraums zu schmälern.

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Steinmaur sind gesamthaft 4'638 m² Fruchfolgeflächen (3'306 m² FFF Nutzungsklassen 1-5 und 1'333 m² bedingte FFF Nutzungsklasse 6) entlang des Chefibachs, des Chnoblezerbachs, des Dorfbachs, des Fischbachs, des Holzwisenbachs und des Rorbachs betroffen (vgl. Anhang A6 des techn. Berichts). Die Betroffenheit resultiert fast ausschliesslich aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums, ausser bei den Abschnitten FiBa_03 und Chef_02, wo aufgrund der Erhöhung zusätzlich 70 m² bzw. 113 m² betroffen werden. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung eines allfälligen Wasserbauprojekts muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten.

Entlang des Chefibachs, des Chnoblezerbachs, des Dorfbachs, des Fischbachs, des Holzweisenbachs und des Rorbachs liegen angrenzende Landwirtschaftsflächen, welche vom Gewässerraum betroffen sind. Die betroffenen Nutzflächen werden fast ausschliesslich als Biodiversitätsförderflächen, Wiesen oder Weiden landwirtschaftlich genutzt. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung weiterhin möglich. Vom Gewässerraum des Holzweisenbachs ist eine Kunstwiese betroffen, welche allerdings in einer Freihaltezone und nicht in der Landwirtschaftszone liegt.

Der Gewässerraum tangiert kein ISOS-Objekt und kein Denkmalschutzobjekt. Von der Gewässerraumfestlegung ist die archäologische Zone Nr. 9 betroffen. Es sind zudem auch einige historische Verkehrswege von lokaler und regionaler Bedeutung betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Steinmaur wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Steinmaur festgelegt:

- Chefibach, öffentliches Gewässer Nr. 6061
- Chnoblezerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6067
- Chräbsbach, öffentliches Gewässer Nr. 6061
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6059
- Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 6027
- Holzweisenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1047
- Rorbach, öffentliches Gewässer Nr. 6064
- Tälibach, öffentliches Gewässer Nr. 6027

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 17. Mai 2024, inkl. Anhänge A1-A8

- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-10, Mst. 1:500 vom 30. Oktober 2023 bzw. 17. Mai 2024
 - Detailpläne Fruchtfolgeflächen (FFF), Mst. 1:500 vom 30. Oktober 2023 bzw. 17. Mai 2024
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. Mai 2024
- II. Die Einwendung vom 6. März 2023 betreffend den Chefibach und den Fischbach wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. Mai 2024 (teilweise) berücksichtigt.
- III. Die Gemeinde Steinmaur wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. Mai 2024 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
 - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Steinmaur, Martin Meier, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, für sich und zur Eröffnung an die Einwenderin, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 17. Mai 2024;
- b) die Müller Ingenieure AG, Tanja Holenstein und Christian Bossart (elektronisch an tanja.holenstein@mueller-ing.ch und christian.bossart@mueller-ing.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, David Amrein (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Tobias Buser (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);



k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

31. Mai 2024